

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Abteilung E: **Technischer Umweltschutz**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat I G I 1

Zeichen: E/4-63.1.3.2 – 259/20

Bearbeitung: [REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 25.09.2020

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr

dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Nur per E-Mail

Länderanhörung Umsetzung Richtlinie (EU) 2018/2001 – Verordnungsentwurf zur Umsetzung im Immissionsschutzrecht, Beteiligung der Länder

hier: Stellungnahme Saarland

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED],

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf „Verordnung zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Genehmigungsverfahren im Immissionsschutzrecht des Bundes“ bedanke ich mich und nehme wie folgt Stellung:

1. Der jeweilige Absatz 1 des Referentenentwurfes sieht vor, dass das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird. Die Regelung zu einer „einheitlichen Stelle“ sollte ihren Niederschlag im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) finden. Es ist insoweit zu bedenken, dass in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Rili) das EEG sowieso umfassend zu ändern sein wird. Daher liegt es näher, sämtliche an die Gewinnung von erneuerbaren Energien anknüpfende Regelungen, wie auch die Regelungen zur einheitlichen Stelle, dort übergreifend zu verankern, um so einem Flickenteppich auf Fachgesetzebene zu verhindern. Es erscheint zudem wenig sinnvoll, in sämtlichen Fachgesetzen und Fachverordnungen mehr oder weniger gleichlautende Regelungen für die Möglichkeit der Einschaltung einer einheitlichen Stelle und zusätzlich deren Aufgabe, ein Handbuch zu erstellen, vorzusehen.
2. Es ist außerdem anzumerken, dass die umfassende Änderung des EEG im Rahmen der Umsetzung der Rili 2018/2001 unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erfolgt. Die Regelungen zum einheitlichen Ansprechpartner waren

auf EU-Wirtschaftsrecht zurückzuführen. Sofern der vorliegende Referentenentwurf nun an diese Regelungen andockt, um eine Anlaufstelle für den Antragsteller vorzusehen, die auch ein Handbuch erstellt und den Antragsteller unterstützt und begleitet, ist dies kritisch zu sehen. Eine Regelung im EEG zur einheitlichen Stelle würde sich, ausgehend von der Art der Energiegewinnung, auf sämtliche Zulassungsverfahren erstrecken können. Darin könnte und sollte zudem geregelt werden, dass es nur um Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb geht.

Es ist insofern zu bedenken, dass die an die Abwicklung von Zulassungsverfahren über die „einheitliche Stelle“ geknüpften Anforderungen der Rili, die über die bisherigen Vorgaben der §§ 71a ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hinausgehen, einheitlich in den Vorschriften des EEG unter Hinweis auf den Anwendungsbereich der Rili zu ergänzen sind. Alle anderen Regelungen führen zu einer weiteren Zersplitterung eines einheitlichen Verfahrensrechts, was allen Intentionen zur Vereinfachung von Verfahren und Anforderungen an eine gute Gesetzgebungspraxis widerspricht.

3. Der Begriff der einheitlichen Stelle wird in der Begründung des Referentenentwurfes im Sinne der §§ 71a bis 71e VwVfG verstanden. Aus diesem Grund erscheint es zweifelhaft, ob diese Regelungen von dem Kompetenztitel des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 24 des Grundgesetzes (GG) gedeckt sind. Die Regelungen des Referentenentwurfes betreffen nicht nur die Immissionsschutzbehörden und die immissionsschutzrechtlichen Verfahren, sondern auch Verwaltungsverfahren aufgrund anderer Kompetenztitel. In der Gesetzesbegründung wird zutreffend festgestellt, dass die konkrete Festlegung der einheitlichen Stelle durch das jeweilige Landesrecht erfolgt bzw. dass die Zuständigkeiten für Stellen nach den §§ 71a ff. VwVfG die Länder bestimmen. Insofern kann die einheitliche Stelle auch eine andere Behörde als die Immissionsschutzbehörde sein. Aus diesem Grund sollte die Umsetzung des Artikel 16 Abs. 1 und 2 der Rili in Bezug auf die einheitliche Stelle einheitlich im EEG erfolgen.
4. Die Zuständigkeiten für Stellen nach den §§ 71a ff. VwVfG bestimmen die Länder. Diese Normen zur einheitlichen Stelle dienen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie. Die Produktion von Strom kann aber nicht als eine Dienstleistung in diesem Sinne verstanden werden. Insofern kann es keine sich automatisch ergebende Zuständigkeit einer Landesbehörde bei einer Bundesregelung über neue Aufgaben der einheitlichen Stelle geben. Zudem zieht die Bundesregelung weiteren Regelungsbedarf in den Ländern, d. h. eine Zuständigkeitsbestimmung, nach sich. Insoweit stellt sich dann ebenfalls die Frage, aus welcher Kompetenz sich die Regelung ableiten könnte.
5. Abgesehen von der Gesetzeskompetenz sollte sich die Regelung zur Aufgabe der einheitlichen Stelle zur Vermeidung von Missverständnissen oder Unklarheiten eng am Wortlaut der Richtlinie anlehnen. Es muss unzweideutig klar gestellt sein, dass die „Abwicklung“ über die einheitliche Stelle nicht zu einer Verlagerung der Zuständigkeit für die einzelnen Verfahren führt. Dabei ist vor allem auf eine klare Abgrenzung zur Formulierung in § 13 BImSchG zu achten. Die in § 1b Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV vorgesehene Formulierung („Die Abwicklung des Verfahrens [...] schließt alle sonstigen Zulassungsverfahren ein“) weicht erheblich von der Aufgabenbeschreibung in Artikel 16 Rili ab. Danach leistet die Anlaufstelle (einheitliche Stelle) „im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Genehmigung Beratung und Unterstützung (Art. 16 Abs.

2 Satz 2). Die einheitliche Stelle ist (auf Wunsch des Antragstellers) alleiniger Ansprechpartner (Art. 16 Abs. 1 Satz 3). Die einheitliche Stelle „führt [...] durch das Verwaltungsverfahren [...], stellt alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und bezieht gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden ein“ (Art. 16 Abs. 2 Satz 1). Auch die Formulierung in § 1b Abs. 3 Satz 3 der 9. BImSchV („welche weiteren einheitlichen Stellen [...] zuständig sind“) könnte missverständlich sein. Es könnte der Eindruck erweckt werden, dass für ein Vorhaben mehrere einheitliche Stellen bestehen könnten.

6. Das Verfahrenshandbuch ist nicht allein auf immissionsschutzrechtlich zu beurteilende Sachverhalte und Aspekte beschränkt, sondern es ist als eine fachübergreifende Aufgabe anzusehen. Sollten die Vorschriften zum Verfahrenshandbuch nur in den einzelnen Fachgesetzen und Fachverordnungen geregelt werden, so könnten in den Ländern für die einzelnen Rechtsbereiche auch separate Verfahrenshandbücher erstellt werden.

Im Übrigen sollte im Hinblick auf § 1b Abs. 3 der 9. BImSchV überprüft werden, inwieweit im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) die Anforderung der Rili nach einem „Verfahrenshandbuch“ in entsprechende OZG-Umsetzungsregelungen bzw. -maßnahmen integriert werden kann.

7. Es bleibt anzumerken, dass das Ziel des Gesetzgebers bei der Einführung der §§ 71a ff. VwVfG war, eine Zersplitterung von Regelungen zur einheitlichen Stelle in vielen Fachbereichen ist zu vermeiden. Auch aus diesem Grund sollten sämtliche Verfahren für sämtliche unter die Rili fallenden Anlagen einschließlich der Netzzugänge dargestellt werden. Die Aufgaben der einheitlichen Stelle sollten daher zentral geregelt werden.
8. Letztlich kann gerade nicht von einem entstehenden Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarer Art und Weise gesprochen werden. Mit der vorgelegten Regelung fielen ein erheblicher Mehraufwand in Bezug auf die Abwicklung der Verfahren, die Erstellung eines Verfahrenshandbuches und der online-Informationen sowie der Erstellung von Zeitplänen und dem neuen Koordinierungsaufwand an. Insofern können keine seriösen Aussagen zum Mehraufwand bei der einheitlichen Stelle gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

████████████████████